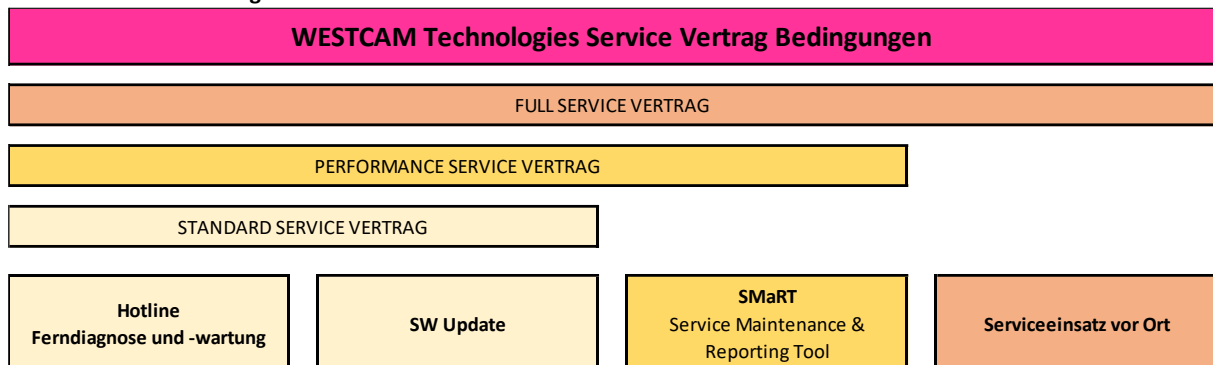


WESTCAM Technologies GmbH

Service Vertrag - DENTAL

1. Übersicht Service Vertrag Pakete



2. Präambel

Dieser Servicevertrag regelt als Rahmenvertrag die grundsätzlichen Leistungen und Verpflichtungen zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt) und dem Auftragnehmer WESTCAM Technologies (nachfolgend WTE genannt). Die vom Kunden gewählten Servicepakete, bezogen auf einzelne oder mehrere WTE Maschinen und SW-Produkte oder Dienstleistungen sowie die entsprechenden Servicegebühren, werden in Form eines Angebots dem Kunden übermittelt und treten ab dem Zeitpunkt der Erstbeauftragung in Kraft.

Entscheidend für die Qualität der Hotline ist, dass Fragen schnell und kompetent beantwortet werden können. Kostenintensive Ausfallzeiten können so möglichst kurzgehalten werden.

Dazu bieten wir ein Team aus Spezialisten mit branchenspezifischen Fachkenntnissen, das im Rahmen der Hotline Bedingungen zur Problemlösung zur Verfügung steht.

Bitte beachten, dass nur WESTCAM Technologies Originalersatzteile und Zubehör, welche von WESTCAM Technologies qualifiziert wurden, in WESTCAM Automatisierungsanlagen eingesetzt werden dürfen.

Die Verwendung von nicht freigegebenen Ersatzteilen oder Zubehör kann zu Beschädigungen an den Automatisierungsanlagen führen. WESTCAM ist nicht verantwortlich für Schäden oder Folgen verursacht durch nicht qualifizierte Ersatzteile oder Zubehör.

WESTCAM Technologies GmbH

Service Vertrag - DENTAL

3. Leistungspakete

3.1. Hotline

3.1.1. Leistungsbeschreibung

Die Hotline umfasst einen Fernwartungsdienst zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Kundensysteme und zur Beseitigung von im System auftretenden Problemen, ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.

Im Wartungsvertrag nicht enthalten sind Probleme, welche nur durch Neuprogrammierung wesentlicher Teile des betreffenden Programms oder Hardwareumbau und/oder nur durch einen vor Ort Einsatz behoben werden kann. Sollte eine kurzfristige Behebung oder Umgehung von einzelnen Problemen, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Nutzung des Systems bis zur Installation der neuen Programmversion notwendig ist, möglich sein, wird dies auf Kundenwunsch im Zuge eines separat zu verrechnendem Auftrag erledigt.

Nachdem WTE eine Supportanforderung des Kunden für ein bestimmtes System erhalten hat, führt WTE die Wartung durch den zentralen Kundendienst via Telefon, E-Mail oder Internet Fernwartung mittels Fernwartungssoftware durch. Der zentrale Kundendienst erfolgt telefonisch oder durch Übermittlung von Informationen und Unterlagen über eine Telekommunikationsverbindung.

Der Kunde stellt auf seine Kosten eine Internet-Verbindung zur Verfügung, welche ein Einloggen seitens WTE zum Zwecke der Fernwartung ermöglicht.

WTE ist auch dann um die Beseitigung von Problemen bemüht, wenn der Verdacht besteht, dass das Problem durch Drittlieferanten Hardwarekomponenten oder Softwareteile verursacht wurde. WTE unterstützt in einem solchen Fall bei der Kommunikation und Koordination mit den zuständigen Lieferanten (Hardware und Software), bis das Problem lokalisiert ist und behoben werden kann. Leistungen, die durch Dritte in Rechnung gestellt werden, sind vom Kunden zu begleichen.

3.1.2. Fehler oder Probleme werden mit folgenden Prioritäten gelöst:

Prio Hoch: Probleme, die zu einem Stillstand der Maschinen, Systeme oder Software führen

Prio Mittel: Kritische Probleme, die zwar ein eingeschränktes Arbeiten ermöglichen, aber zu Beeinträchtigung im Betrieb führen

Prio Niedrig: Probleme, die den laufenden Betrieb nicht oder nur gering beeinträchtigen, oder wenn zur Problemvermeidung ein Workaround existiert. Problembeseitigung erfolgt mit dem nächsten SW Update oder beim nächsten beauftragten vor Ort Serviceeinsatz.

Die obigen Prioritäten gelten nicht bei Einsätzen im Zusammenhang mit der Wieder-Installation oder Neuinstallation nach vollständigem Softwareverlust, oder nach einer Katastrophensituation. In solchen Fällen werden die Einsätze und Termine zwischen dem Kunden und WTE gesondert vereinbart.

Ohne vollständiger Fehlerbeschreibung wird die Prio automatisch auf „Niedrig“ gestellt.

Siehe hierzu Pkt 3.1.4 „Obligatorische schriftliche Fehlermeldung“

3.1.3. Hotline Erstkontakt – **ausschließlich** über 1st Level support

Unser Hotline -Team steht Ihnen telefonisch unter +43 (5223) 555 09-500

oder per Support-Mail support.technologies@westcam.at

zur Verfügung. Hotline Anfragen sind ausschließlich über den 1st level support mittels Hotline Telefonnummer oder Hotline Kontakt Email Adresse anzumelden.

Direktkontaktaufnahmen mit WTE Technikern werden an den 1st level support weitergeleitet und vom Hotline – Team bearbeitet.

WESTCAM Technologies GmbH

Service Vertrag - DENTAL

3.1.4. *Obligatorische schriftliche Fehlermeldung*

Die Bearbeitungsgeschwindigkeit der Problembehebung ist wesentlich von der Qualität der Fehlermeldung durch den Kunden abhängig. Wenn möglich sind Fehlercodes, Bildschirmausdruck (screen-shots) und eine Kurzbeschreibung des Problems sowie der vermuteten Entstehung sowie dessen Auswirkung auf den Betrieb zu übermitteln. Bitte verwenden Sie hierzu das Hotline/Support „Quick Referenz“ Blatt.

3.1.5. *Hotline Zeiten*

Die Erreichbarkeit der Hotline der Firma WESTCAM Technologies ist wie folgt:

Montags bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr (CEST/CET)

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr (CEST/CET).

Die Reaktionszeiten des zentralen Kundendienstes innerhalb der Hotline Zeiten betragen einen (1) Österreichischen Werktag.

3.1.6. *Hotline nicht verfügbar*

Exkludiert ist die Leistung an gesetzlichen Feiertagen in Österreich und an Betriebsurlauben der Westcam Technologies GmbH. Betriebsurlaube werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Hotline Anforderungen ausserhalb der Hotline Zeiten werden mit entsprechenden Zuschläge nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Leistungen ausserhalb der definierten Zeiten entsteht dadurch nicht.

3.1.7. *Kommunikation*

Die Abwicklung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

3.1.8. *Nicht inkludierte Leistungen*

- Serviceleistungen außerhalb der Hotline Zeiten
- Schäden und Störungen, die durch ein nicht von WTE geliefertes Hardware- / Softwareprodukt verursacht werden, oder die durch kundenseitige Programmier- und Integrationsarbeiten an der WTE SW verursacht wurden.
- Support Aufwände für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die durch Nichtbeachtung der regelmäßigen Sicherungspflichten durch den Kunden entstehen.
- Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
- Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von WTE zu vertretenden Einwirkungen verursacht werden.

3.2. **SW Update**

3.2.1. *Leistungsbeschreibung*

Regelmäßige Softwareupdates und neue Releases

Durch den Abschluss des Service Vertrages hat der Kunde Anspruch auf die neueste Softwareversionen und alle verfügbaren Updates, welche innerhalb des Wartungszeitraumes erscheinen. Das Einspielen der Updates und die Installation muss durch WESTCAM Techniker erfolgen. Die Installation ist Teil des Servicevertrages. Der Zeitpunkt ist mit WTE abzustimmen und der Zeitpunkt einzuplanen.

Beseitigung von Fehlern in der zu wartenden Software

Der Kunde hat Anspruch auf Verbesserungen und Erweiterungen der in der lizenzierten Software enthaltenen Funktionen, welche sich aus der Weiterentwicklung der Standardsoftware ergeben. Voraussetzung hierfür ist eine ununterbrochene Servicevertragsvereinbarung seit Einführung der Software, andernfalls können diese käuflich erworben werden.

SW Updates gelten für Software, die den ursprünglichen Bestimmungen entsprechend und auf den vorgesehenen Systemen mit der vorgesehenen Betriebssoftware eingesetzt werden. Ändern sich diese Voraussetzungen, sind die Nachträge entsprechend kostenpflichtig anzupassen, wobei sich WTE vorbehält, die zutreffenden Nachträge nicht mehr zu erneuern. Von einem solchen Teilerücktritt bleiben die übrigen Servicevertragspunkte unberührt.

WESTCAM Technologies GmbH

Service Vertrag - DENTAL

3.2.2. *Mitwirkungspflicht des Kunden*

WTE Software ist für das aktuelle Betriebssystem und die Vorversion verfügbar. Bei Systemabkündigungen liegt es in der Verantwortung des Kunden, auf eine aktuelle, nicht abgekündigte Version aufzugraden. Die Kosten und Risiken eines Upgrades trägt der Kunde. WTE kann gegen Bezahlung die Upgrades im Zuge eines SW Updates für den Kunden durchführen.

3.2.3. *Nicht inkludierte Leistungen*

- Exkludiert sind neue Anforderungen und kundenseitige Änderungswünsche
- Schulungen für das Bedienpersonal oder Instandhaltungspersonal
- Arbeiten vor Ort beim Kunden zuzüglich Spesen
- System Upgrades von Drittsoftware und Betriebssystemen (zB. Windows Betriebssystem, Siemens SPS, Roboter Software,...) sowie die Migration der WTE SW auf diese neuen Systeme

3.2.4. *Begriffsdefinition*

- Patch
Ein Patch (Bug fix) ist die gezielte Korrektur eines Fehlers, durch Austausch der Software oder von Teilen der Software.
- Update
Ein Update ist eine Aktualisierung der Software, um Fehler in der Software zu beheben, oder kleinere Änderungen vorzunehmen. Ein Update bringt in der Regel kaum oder keine neue Funktionalität.
- Upgrade
Ein Upgrade bringt neue Funktionalität in die Software. Im Rahmen des Servicevertrages sind SW Upgrades an der WTE Software inkludiert, solange es sich nicht um kundenspezifische Entwicklungen handelt.
- Migration
Notwendige SW updates/upgrades an WTE Software, die durch in den Anlagen und Maschinen eingesetzter Drittsoftware veranlasst werden. Zum Beispiel: Windows Betriebssystem, Siemens SPS System, Stäubli System, EPSON System und weitere Upgrades sind nicht Bestandteil des Servicevertrags. In diesen Fällen erhält der Kunde ein Angebot für ein System upgrade inklusive dem aktuellsten update/upgrade der WTE Software. Gegebenenfalls können hiermit auch Hardwarekosten anfallen, welche ebenso nicht Bestandteil des Servicevertrags sind.

3.3. SMART – Service Maintenance and Reporting Tool

3.3.1. *Leistungsbeschreibung*

- predictive maintenance
- lifecycle reporting
- production reporting

In Ausarbeitung, geplante Verfügbarkeit ab 2022

WESTCAM Technologies GmbH

Service Vertrag - DENTAL

3.4. **Wartung / Onsite Service**

3.4.1. *Leistungsbeschreibung*

Aktuell werden vor Ort Serviceeinsätze nach den geltenden Tagessätzen und Reisekostenrichtlinien nach Aufwand verrechnet.

Individualvereinbarungen im Rahmen der Angebotslegung für den Servicevertrag sind möglich.

Bei einer Wartung werden alle wichtigen Komponenten vor Ort überprüft. Der WTE Service-Experte ersetzt nach Rücksprache mit dem Kunden proaktiv typische Verschleißelemente, um die Verfügbarkeit der Systeme nachhaltig zu erhöhen. Das onsite Service beinhaltet:

- Systemanalyse
- Reinigung und Kontrolle der Hardware
- Ggf. Hardwareaktualisierungen
- Inspektion der Kameras und Sensoren
- Setup und Funktionsanalyse
- Protokoll über den Wartungseinsatz und Prüfplakette

Gibt es an Ihrem System Störungen oder Reparaturbedarf, so teilen Sie uns das bitte im Voraus mit. Wird während der Wartung Reparaturbedarf erkannt, setzt sich unser Service-Experte mit Ihnen in Verbindung. Zusätzliche Ersatzteile und Aufwand werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

3.4.2. *Nicht inkludierte Leistungen*

- Verschleißelemente, Ersatzteile und Verbrauchsmaterial nach Aufwand sind vom Kunden zu bezahlen.
- Wartungen an verbauten Geräten von Drittlieferanten, wie zum Beispiel Roboter und Beschriftungsgeräte. Hier gelten die Serviceregulungen des jeweiligen Herstellers.

WTE verpflichtet sich, Wartungsleistungen im vereinbarten Rahmen zu erbringen. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Streik, betrieblichen Störungen, behördlichen Verordnungen, oder andere, nicht durch WTE zu vertretenden Anlässen und Vorkommnisse, berechtigen WTE die Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. WTE haftet nicht für allfällige, durch den Kunden erbrachte Vorleistungen. Anderweitige Entschädigungen oder Forderungen des Kunden oder von Dritten sind ausgeschlossen.

WTE ist berechtigt, für die Serviceleistungen Dritte beizuziehen oder diese von Dritten ausführen zu lassen.

4. **Leistungsverpflichtung**

WTE verpflichtet sich, während der Laufzeit des Servicevertrags, dass die Maschinen, inklusive der Software in ihrer Nutzungsbestimmung erhalten bleiben. Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Kunde an den Maschinen oder an den lizenzierten Programmen eigene Änderungen, oder nicht abgesprochene Ergänzungen vorgenommen hat, wenn ohne Kenntnis und/oder Einverständnis von WTE die SW Lizenzen auf andere Hardware oder Betriebssoftware übertragen wurden, wenn Hardware- oder Softwareänderungen vorgenommen oder an den Kommunikationswegen Änderungen gemacht worden sind, wenn im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anwendungen Dritter oder kundeneigener Anwendungen an der lizenzierten Software Fehler auftreten. In diesen Fällen kann WTE die Behebung der Probleme unabhängig des Servicevertrags in Rechnung stellen. Ist dies nicht mehr möglich, dann besteht für WTE keine Verpflichtung zur Leistung der Servicevertragspunkte. Wird in Folge der Servicevertrag seitens Kunde oder WTE gekündigt, verfallen bereits bezahlte Servicevertragsgebühren zugunsten WTE. Geleistete Aufwände - auch wenn diese nicht erfolgreich waren - werden in Rechnung gestellt.

WESTCAM Technologies GmbH

Service Vertrag - DENTAL

5. Nicht inkludierte Leistungen

- Wartungsdienst für Systemteile, die nicht Bestandteil der letzten, von WTE öffentlich zugänglich gemachten Produktversion oder der unmittelbar vor dieser Version verfügbar gemachten Produktversion sind.
- Leistungen an Systemen, Anlagen, Maschinen, oder Teilen davon sowie Softwareversionen, welche von WTE schriftlich abgekündigt wurden.
- Lieferung und Einbau von Ersatzteilen und Hardwarekomponenten, Vorortserviceleistungen und Reisespesen, als auch Schulungen.
- Exkludiert sind Umsetzung von Anforderungen aus kundenseitigen Änderungswünschen.

Wir unterstützen Sie natürlich auch gerne bei benutzerspezifischen Systemanpassungen, Installationen, Wartungsarbeiten und Programmierungen, oder auch Problemen, die auf Grund von kundenseitiger Nichteinhaltung der in der Anwendungsdokumentation der Programme enthaltenen Anweisungen, durch andere Formen der Fehlbedienung oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung des Gesamtsystems auftreten. Diese Leistungen sind nicht im Servicevertrag inkludiert und werden getrennt nach „Hotline by call“ nach Aufwand verrechnet, oder auf Basis eines kundenspezifischen Angebots umgesetzt.

6. Verrechnungssätze, Spesen für Arbeiten beim Kunden (Service, Schulung)

Stand 03/2023 (vorbehaltlich Preisanpassungen und jährlicher Indexanpassung)

- Fahrtkosten pro Km á € 1,60 inkl. Reisezeit
- Flug- oder Bahnkosten laut Aufwand zzgl. Reisezeit € 85,- pro Stunde
- Übernachtungspauschale € 120,-
- Technikerstunde € 182,50 pro Stunde
- „Hotline by Call“ € 1.650,- (siehe Pkt.9)

7. Verrechnung / Zahlungsfristen

Servicevertragsgebühren werden jeweils ein Monat im Voraus, spätestens jedoch zu Beginn der Laufzeit in Rechnung gestellt und sind bis zum 1. Jänner des beginnenden Servicevertragsjahr zu entrichten. Bis zur Zahlung der vollständigen Vertragsgebühr ruht für WTE die Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen aus diesem Servicevertrag. Anfragen werden in Folge nach der „Hotline by Call“ Bestimmung verrechnet. (siehe Punkt 9)

Bei Zahlungsverzug durch den Kunden bleibt der Servicevertrag weiter bestehen und der Kunde schuldet weiterhin die entsprechenden Gebühren.

Die Rechnungen werden an die im Servicevertrag Angebot aufgeführte Adresse gerichtet. Dies kann nur dann eine andere Adresse sein, wenn es sich um die gleiche juristische Person handelt oder wenn ein anderer Rechnungsempfänger sich schriftlich zur Bezahlung der zu erwartenden Rechnungen bereit erklärt. In jedem Falle gilt jedoch der Auftraggeber als Schuldner für unbezahlte Rechnungen.

8. Laufzeit / Verlängerung / Kündigung / Re-zertifizierung

8.1. Laufzeit / Verlängerung

Der Servicevertrag tritt mit Datum der Auftragsbestätigung in Kraft und läuft mindestens bis Ende des ersten Folgejahres.

Die Laufzeit wird unbefristet abgeschlossen und verlängert sich jedes Jahr automatisch, sofern der Kunde nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende gegenüber WTE die Kündigung schriftlich erklärt.

8.2. Kündigung

Der Kunde kann unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende gegenüber WTE die Kündigung schriftlich erklären. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden verfallen alle gezahlten Servicevertragsgebühren zugunsten von WTE. Mit der Kündigung verliert der Kunde das Recht auf die neuesten SW Lizenzen und somit die neuesten Funktionen im Zuge der SW Updates/Upgrades. Bei Unterbrechung und Kündigung erlöschen diese Lizenzen und die SW fällt auf die Ursprungslizenz zum Zustand bei Kauf der Anlage zurück (Permanent- Lizenz).

WESTCAM behält sich das Recht vor, den Servicevertrag unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zum Vertragsende zu kündigen.

WESTCAM Technologies GmbH

Service Vertrag - DENTAL

8.3. Re-zertifizierung

Wurde ein Servicevertrag kundeseitig gekündigt oder nicht mehr verlängert, dann muss die Anlage vor dem Abschluss eines Servicevertrages erneut zertifiziert werden. Hierfür wird eine Re-zertifizierungsgebühr von € 2.650.-, zuzüglich Reisezeit und Reisekosten fällig. Falls erforderlich, werden notwendige Reparaturen gesondert in Rechnung gestellt. Der WTE Servicetechniker führt vor Ort eine technische Überprüfung durch.

Ein negatives Ergebnis der technischen Überprüfung bedeutet, dass sich die Maschine in keinem guten Zustand befindet und repariert werden muss, bevor die Maschine wieder zertifiziert wird.

In diesem Fall muss der Kunde ein kostenpflichtiges SW Upgrade durchführen, oder Servicevertragszeiten nachkaufen.

9. Hotline Serviceleistungen OHNE gültigen Service Vertrag – „Hotline by Call“

Wurde der Service Vertrag gekündigt oder ist kein Vertrag vorhanden, so kommt "Hotline by Call" zum Tragen, d.h. für jeden Supportfall wird ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 1.650.- in Rechnung gestellt. Hiermit erwirbt der Kunde ein 8 Stunden Hotline Supportkontingent. Sind zur Lösung des Supportfalles mehr als 8 Stunden erforderlich, werden für jeden weiteren angefangenen Arbeitstag weitere € 1.650.- (netto) als Pauschalbetrag verrechnet.

10. Datensicherung

WTE ist nicht für kundeneigene Daten verantwortlich. Für diese Daten ist jegliche Gewährleistung seitens WTE ausgeschlossen. Sollten Daten durch WTE mutiert werden müssen, ist dieses grundsätzlich kostenpflichtig.

Der Kunde ist für die periodische Sicherung der Software und der Daten selbst verantwortlich. WTE empfiehlt, diese Sicherungen außer Haus aufzubewahren oder zumindest derart sicherzustellen, dass bei Software- oder Datenverlust oder nach einer Katastrophensituation die Software und die Daten wiederverwendet werden können. WTE hilft dem Kunden bei der Wieder-Installation auf den gleichartigen Systemen mit gleicher Betriebssoftware gegen Berechnung der Leistungen. Ist eine Neuinstallation erforderlich, beschränkt sich die Mitarbeit von WTE auf die Installation des aktuellen Releases der von ihr gelieferten Software. Die Erarbeitung und Wiederherstellung von Daten, wie Systemparameter, Textkonserven, Stammdaten oder Daten irgendwelcher Art ist nicht Gegenstand von Wartungs- und Supportleistungen und wird gesondert in Rechnung gestellt.

11. Softwareüberlassung / Source-Code

Die Erstellung oder Überlassung von Programmen, Quell- und Source-Codes und die Wartung von Betriebssystemen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die Überlassung von Programmen ist in den AGBs von WTE (unter XVI. Urheberrecht und Nutzung) geregelt.

12. Geheimhaltung

WTE wird die während der Servicearbeiten zur Kenntnis gelangenden Informationen oder Unterlagen des Kunden, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer des Vertrags und nach dessen Beendigung, geheim halten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen. WTE wird solche Informationen, Unterlagen oder Daten, sofern sie zur Erbringung der Wartungsleistung aufgezeichnet, gespeichert, vervielfältigt oder in irgendeiner Form genutzt oder verwertet wurden, nach Beendigung der Wartungstätigkeit löschen. Beauftragte Dritte und alle Mitarbeiter dieser Firmen sind ebenfalls zu strikter Geheimhaltung verpflichtet.

WESTCAM Technologies GmbH

Service Vertrag - DENTAL

13. Abkündigung von SW und Maschinen

WTE ist berechtigt, alte Softwareversionen und/oder gesamte Anlagen, Maschinen, Systeme, oder Teile davon abzukündigen. Die Abkündigung erfolgt schriftlich spätestens ein (1) Jahr vor Inkrafttreten.

Bei abgekündigten SW Versionen wird keine Weiterpflege mehr durchgeführt bzw. Patches zur Verfügung gestellt. Auf Basis der aktuellen und letztgültigen SW Version kann ein Upgrade auf die aktuellste Version kostenpflichtig erworben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist nur noch die kostenpflichtige Neulizenz erhältlich.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Zustimmung zu den Service Vertrag Bedingungen

Bei Bestellung des Servicevertragsangebotes gelten die Bedingungen dieses Service Vertrages als akzeptiert.

14.2. Teilnichtigkeit (salvatorische Regel)

Sollten Teile dieses Servicevertrages oder eines Anhanges durch anderslautende Vereinbarungen abgeändert worden sein oder rechtsunwirksam oder nichtig werden, gilt der Rest des Servicevertrages und seiner Nachträge weiter und ist so auszulegen, dass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

14.3. Rechtsnachfolge.

Alle Vertragspartner verpflichten sich mit der Anerkennung dieser Vertragsbedingungen, alle Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

14.4. Gerichtsstand.

Der Wartungsvertrag und alle zusätzlichen Vereinbarungen unterliegen Österreichischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.

14.5. AGB

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der WESTCAM Technologies GmbH. Diese sind dem Kunden mit dem Rahmenvertrag ausgehändigt worden bzw. auf der website abrufbar.

<https://www.westcam-technologies.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen/>

14.6. Alle Preise sind in EURO (EUR) genannt, vorbehaltlich Preis- und Indexanpassungen.

14.7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.